

Informationen zum Gesetz über das Goldwaschen

- Jegliches Goldwaschen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen können bei der Gemeindeverwaltung (MO-FR) bezogen werden. Die Bewilligungen werden auch per Post zugestellt. Für das Führen von Gruppen (Gewerbsmässiges Goldwaschen) bedarf es zudem einer Bewilligung durch den Gemeindevorstand.
- Die Bewilligung zum Goldwaschen dauert vom 01. Mai bis und mit 15. September. Ausserhalb dieser Zeit ist es in allen Flüssen und Bächen verboten, Gold zu waschen.
- Es ist verboten an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Gemeindefeiertagen Gold zu waschen.
- Es ist verboten Flüsse und Bäche umzuleiten, Uferzonen abzugraben oder zu beschädigen und Wehre und andere Verbauungen zu beschädigen.
- Es ist verboten in Fischereischongebieten Gold zu waschen.
- Erlaubt sind folgende Werkzeuge: Schaufel, Pfanne oder Teller resp. Sieb, Kanäle mit einer maximalen Länge von 1.20m. Das Einsetzen und Mitführen von anderen Werkzeugen, Maschinen jeglicher Art und der Einsatz von chemischen Substanzen ist verboten.
- Übertretungen von Vorschriften dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit einer Busse von bis zu Fr. 2'000.— geahndet. Die gefundenen Objekte gelangen in Fällen eines Verstosses entschädigungslos in den Besitz der Gemeinde.

Gemeinde Medel/Lucmagn

30.05.2022